

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 77 (1983)
Heft: 1

Rubrik: Drei Bitten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlaftablette nehmen!» Man kann aber sehr viel selbst tun: Im Sommer soll man während der heißen Tageszeit die Schlafzimmerfenster schliessen. Am Abend kann man dann eventuell Durchzug machen. Nie aber im Durchzug schlafen! Wer kann, sollte auch im Winter bei etwas geöffnetem Fenster schlafen. Die Zimmertemperatur sollte nicht über 15 Grad steigen. Wer das Rauchen nicht lassen kann, sollte sich nach dem Nachtessen einschränken, bremsen. Das Essen muss auf die zu leistende Arbeit abgestimmt sein, vor allem auf die körperliche und dann auch auf die Arbeit im

Freien. Zu schwere Kost am Abend ist zu vermeiden. Ich möchte beifügen, dass auch zu schwere geistige Kost am Abend das Einschlafen erschwert. Vor dem Einschlafen lese ich immer im Bett leichte Geschichten oder den Nebelspalter. Statt Schwarze Tee oder Kaffee trinke man abends Früchte- oder Kräutertee. Ich bin überrascht, was man da Gutes einkaufen kann. Dazu ist die Auswahl in Apotheken und Drogerien sehr gross. Ein gutes und billiges Schlafmittel ist immer noch ein kurzer Spaziergang an frischer Luft. Solange es geht, meide man Schlafmittel!

EC

Kürzung der Invalidenversicherungsrente wegen übermässigen Rauchens

Ein neues Gerichtsurteil im Kanton Zürich

Von Dr. iur. H. Bosshard, Vizepräsident der Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Zürich

Alex Raucher (Name frei gewählt), 45jährig, Handwerker, verlangte von der Invalidenversicherung eine Rente wegen seiner seit längerer Zeit erheblich geschwächten Gesundheit. Er litt an Gehbeschwerden nach Verschluss der Beinarterien (Raucherbein) und an den Folgen eines Herzinfarktes. Seine Arbeitsfähigkeit war sehr gering, das Erwerbseinkommen entsprechend gesunken. Die Invalidenversicherungs-Kommission sprach dem Gesuchsteller eine ganze Invalidenrente zu, kürzte sie aber um 20 Prozent, weil er während Jahren übermäßig geraucht hatte.

Unter welchen Bedingungen ist eine solche Kürzung zulässig?

Es muss einerseits ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten (Ursache) und der Invalidität (Folge) vorliegen, und andererseits muss der Gesundheitsschaden grobfahlässig herbeigeführt worden sein. Was ergab sich diesbezüglich aus den Akten?

Alex Raucher hatte seinen Beruf nach den Gehbeschwerden (Raucherbein) und einem Herzinfarkt nur noch in sehr beschränktem Masse ausüben können und dadurch einen massiven Erwerbsausfall erlitten. Der Zusammenhang zwischen Invalidität und Drogen-(Tabak)-Missbrauch durfte als erwiesen betrachtet werden. Kein Zusammenhang zwischen Tabakmissbrauch und Invalidität besteht dagegen, wenn ein Gesuchsteller, obwohl übermässiger Raucher, wegen Hüft- oder Rückenbeschwerden seine berufliche Tätigkeit aufgeben muss. Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass der Gesundheitsschaden (Invalidität) grobfahlässig herbeigeführt worden ist. Artikel 7 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt nämlich: Aus den Akten ergab sich, dass Alex Raucher während 25 Jahren täglich zwischen 20

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass starkes Rauchen gesundheitsschädlich ist und eine erhöhte Anfälligkeit für Gefässerkrankungen, Herzinfarkte, Lungenkrebs und andere Leiden besteht, stellte die Rekurskommision in einem Verfahren gegen einen Entscheid der Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Zürich fest.

und 30 Zigaretten geraucht hatte und auch noch nach den Beinbeschwerden unvermindert weiterrauchte, obwohl ihn die Ärzte auf das schädliche Tun und die zu erwartenden Folgen aufmerksam gemacht hatten. Alex Raucher, ein normalintelligenter Mensch, hätte die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen und das Rauchen aufgeben müssen. Die Invalidenversicherungs-Kommission entschied anhand der Akten, Alex Raucher habe grobfahlässig gehandelt, und kürzte die Rente um 20 Prozent. (Bei langjährigem Alkoholmissbrauch wird die Rente bis zu 30 Prozent gekürzt, in Ausnahmefällen bis zu 50 Prozent.)

«Hat ein Versicherter (Gesuchsteller) die Invalidität vorsätzlich oder grobfahlässig... herbeigeführt oder verschlimmert, so können die Geldleistungen (z.B. die Rente) dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.»

Alex Raucher konnte sich mit diesem Entscheid nicht abfinden. Er gelangte an die übergeordnete Stelle (Rekurskommision im Kanton Zürich, Versicherungsgericht in anderen Kantonen). Er schrieb, die primäre Ursache seiner Invalidität sei ein Rückenleiden; dieses habe keinen Zusammenhang mit dem Rauchen. Die Akten wurden auf diesen Einwand geprüft. Die Rekurskommision kam aber zum Ergebnis, das Rückenleiden sei in keinem ärztlichen Zeugnis erwähnt, was vermuten lasse, dass es für die festgestellte Invalidität keine Bedeutung gehabt habe. Die Rekurskommision prüfte zudem, ob die Kürzung von 20 Prozent angemessen sei. Sie führte im Urteil aus, der Einsprecher habe sich klarwerden müssen, dass weiteres Rauchen seinen Gesundheitszustand nur verschlimmern würde, zumal er von den Ärzten ausdrücklich auf diese Gefahr hingewiesen worden sei. Die Rekurskommision hieß daraufhin den Entscheid der Invalidenversicherungs-Kommission gut und wies den Rekurs (Beschwerde) ab.

Durch diesen Gerichtsentscheid werden die Invalidenversicherungs-Kommissionen in ihrer Absicht gestärkt, bei Grobfahlässigkeit, wie Alkohol- und Tabakmissbrauch, Rentenkürzungen vorzunehmen, damit Versicherte, die jahrelang «gesündigt» und dadurch ihre Invalidität teilweise oder hauptsächlich selbst herbeigeführt oder verschlimmert haben, die nachteiligen Folgen ihres schädlichen Verhaltens tragen müssen. Die Kürzung hat dem Ausmass der Grobfahlässig

sigkeit zu entsprechen. (Gekürzt wird die Rente des Gesuchstellers, die allfälligen Zusatzzrenten für Ehefrau und Kinder dagegen nicht.)

Grobfahlässig handelt eine Person, die elementare Vorsichtsgebote missachtet, die jeder andere vernünftige Mensch in der gleichen Situation befolgt hätte, um einen Schaden, der sich voraussehen liess, zu verhindern, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erst kürzlich in einem anderen Fall festgestellt.

Schweizerische Invaliden-Zeitung

Drei Bitten der Redaktion

Die erste Nummer 1983 des 77. Jahrganges verlässt die Druckerei. Bei dieser Gelegenheit danke ich für alle Mitarbeit an unserer GZ und für jede Unterstützung unserer GZ. Leider musste Herr Wenger, unser tüchtiger und umsichtiger Verwalter, in der Dezembernummer 1982 darauf aufmerksam machen, dass noch rund einhundert Abonnemente nicht bezahlt worden sind. In der Kasse fehlen 2500 Franken.

Sicher wandert da oder dort ein grüner Einzahlungsschein in den Papierkorb. Dies aus Unachtsamkeit. Wird man dann aber später freundlich gebeten, den fehlenden Betrag doch auch zu bezahlen, sollte man der Bitte nachkommen. Hat man wirklich kein Geld und die Zeitung durch das ganze Jahr hindurch bekommen, so wende man sich doch an den zuständigen Hilfsverein. Man bedenke, dass die Zeitung das grosse Loch von 2500 Franken nicht selbst zustopfen kann! Für 1983 möchte ich bitten, den grünen Einzahlungsschein, wenn er dann der Zeitung beigelegt ist, sofort ausgefüllt zur Post zu tragen. Tut man es nicht, vergisst man es schnell.

Die zweite Bitte

Jährlich verlieren wir eine Anzahl Abonnenten. Unsere Zeitung bringt Berichte über Vereinslässe. Sie orientiert gehörlose und hörende Leser. Sie klärt auf. Sie bringt belehrende und unterhaltende Artikel. Jeder Gehörlose sollte sie lesen. Sie gehört auf den Tisch jeder Beratungsstelle. Die Hilfsvereine sollten sie für ihre Vorstandsmitglieder abonnieren. Der Patient sollte sie im Wartezimmer seines Ohrenarztes lesen können.

Die dritte Bitte

Empfehlen Sie unsere Gehörlosen-Zeitung auch Ihren hörenden Verwandten, Freunden und Bekannten. Im «Jahr des Behinderten» hat man viel von Aufklärung, Zusammenarbeit mit Hörenden, von Solidarität gesprochen und geschrieben. Da können wir nun etwas tun. Um es mit Kästner zu sagen: «Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!» oder mit alt Bundesrat Brugger, dem Präsidenten der Pro Infirmis: «Wir müssen sehen, dass die sogenannte Integration des Behinderten nur gelingen kann, wenn sich Behinderte und Nichtbehinderte kennen und sich gegenseitig ernst nehmen!»

Redaktionsschluss

Nummer 2: 1. Januar
Nummer 3: 12. Januar

Bis zu diesen Daten müssen die Manuskripte bei den Redaktoren sein.

Anzeigen für Nummer 2: Bis 5. Januar im Postfach 52, 3110 Münsingen